Bekanntmachung

Neubau Stadtbahn-Abstellanlage Heidelberg Berufsschule

Das Regierungspräsidium Karlsruhe gibt Folgendes bekannt:

1. Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH hat die Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) für folgendes Bauvorhaben beantragt:

 - Neubau Bahnabstellung mit Zufahrten
 - Lagerflächen und Verlademöglichkeit auf Bahnwagen für Baumaterialien
 - Neues Betriebsgebäude mit Sozial- und Technikräumen
 - Überdachung der Bahnabstellung, Ausstattung mit Photovoltaik (PV)-Anlage
 - Gebäude für mobiles Besandungsgerät
 - Umbau bestehendes Technikgebäude Haltepunkt (Hp) Berufsschule
 - Anpassungen/Neubau an der technischen Ausrüstung: Leit- und Sicherungstechnik (LST), Fahrleitung, Bahnstromversorgung, Beleuchtung
 - Errichtung/Umbau/Sanierung von Ver- und Entsorgungsleitungen
 - Anpassungen an den Haltepunkten Berufsschule und Gneisenaustraße Süd
 - Anpassungen an der Zufahrtsstraße zum Betriebsgelände
 - Technische Sicherung Reisendenübergang und Bahnübergang (BÜ) Berufsschule
 - Ausgleichsmaßnahmen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP)

2. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat auf Antrag der Vorhabenträgerin festgestellt, dass für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

3. Die Planunterlagen sind vom **10.11.2026 bis zum 09.12.2026** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe rpk.baden-wuerttemberg.de unter „Abteilungen / Abteilung 1 / Referat 17- Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren / Schiene“ veröffentlicht.

Auf Verlangen stellt das Regierungspräsidium Karlsruhe eine leicht zu erreichende andere Zugangsmöglichkeit zur Verfügung. In diesem Fall ist das Verlangen während der Dauer der Auslegung an das Regierungspräsidium Karlsruhe zu richten.

4. Betroffene, einschließlich Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können

 bis einschließlich 21.12.2026

 Einwendungen gegen den Plan erheben, Stellungnahmen abgeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern.

 Einwendungen, Äußerungen oder Stellungnahmen sind elektronisch zu erheben oder abzugeben (Sandra.Graeber@rpk.bwl.de). Ist die elektronische Erhebung oder Abgabe im Einzelfall nicht zumutbar, stellt die Planfeststellungsbehörde auf Verlangen eine andere Möglichkeit zur Erhebung oder Abgabe zur Verfügung.

 Mit dem Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Einwendungen und Äußerungen in diesem Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss gilt nicht für ein Rechtsbehelfsverfahren.

5. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig.

 Es kann das Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen – zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.

6. Zu dem Vorhaben liegen ein UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sowie insbesondere folgende weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Erläuterungsbericht
- Lagepläne
- Regelquerschnitte
- Bauanträge
- Unterlagen zum Grunderwerb
- Schallgutachten
- Erschütterungsgutachten
- Baulärmgutachten

7. Nach Ablauf der Äußerungsfrist können rechtzeitige Einwendungen und Äußerungen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert oder Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert werden. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch Information auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

8. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen kann auch durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde oder ihres Verwaltungsträgers erfolgen.

9. Hinweis:
 Vom Beginn der Auslegung des Planes an können eine Veränderungssperre und Anbaubeschränkungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten.

10. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind für die Dauer des Verfahrens auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe rpk.baden-wuerttemberg.de unter „Abteilungen / Abteilung 1 / Referat 17- Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren / Schiene“ und im UVP-Portal www.uvp-verbund.de zugänglich gemacht.

11. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/ unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abgerufen werden.

Auf Wunsch werden diese Informationen vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Papierform versandt.

Regierungspräsidium Karlsruhe